

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup> 302.

Leipzig, Montag den 31. December.

1877.

Wegen des Neujahrsfestes erscheint die nächste Nummer Mittwoch den 2. Januar.

## Ämtlicher Theil.

### Verein der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig.

Der Verein der Deutschen Musikalienhändler, im Jahre 1829 in Leipzig begründet, bis 1851 durch F. Hofmeister, von da ab bis zum Sommer 1875 durch Dr. H. Härtel vertreten, hat in der Cantatwoche dieses Jahres seine Statuten auf Grund der neuen Verhältnisse und auf Grund der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung über literarisch-artistisches Eigenthum reorganisiert. Dem reorganisirten Vereine sind im Laufe dieses Jahres folgende ordentliche Mitglieder beigetreten:

Dr. Max Abraham, Firma C. F. Peters, Bureau de Musique in Leipzig.

Adolph Brauer, Kunst- u. Musikalienhandlung in Dresden.

Robert Forberg, Musikalienhandlung in Leipzig.

Carl Fr. Max Glaser, Firma Conrad Glaser, Musikalienhandlung in Schleusingen.

Carl Gurchhaus, Firma Fr. Ristner, Musikalienhandlung in Leipzig.

Julius Hainauer, Kgl. Hof-Musikalienhandlung in Breslau.

Raymund Härtel, Firma Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Dr. Oscar Hase, Firma Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Friedrich Kaiser, Firma Kaiser & Schiedmayer, Musikalienhandlung in Freiburg i/B.

Christian Bernhard Klemm, Firma C. A. Klemm, Musikalienhandlung in Leipzig.

Richard Linnemann, Firma C. F. W. Siegel's Musikalienhandlung in Leipzig.

A. Rüppel, Firma J. Schubert & Co., Musikalien-Verlag in Leipzig.

Constantin Sander, Firma F. E. C. Leuckart, Musikalienverlagshandlung in Leipzig.

August Schemmel, Firma Carl Paez, Musikalienhandlung in Berlin.

Robert Seitz, Großh. Sächs. Hof-Musikalienhandlung in Leipzig.

Bartholf Senff, Musikalienhandlung in Leipzig.

Eduard Spitzweg, Firma Joseph Nibl, Musikalien-Verlag u. Sortiment in München.

Dr. Ludwig Strecker, Firma B. Schott's Söhne, Großh. Hess. Hof-Musikalienhandlung in Mainz.

Wilhelm Volkmann, Firma Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Constantin Ziemssen, Musikalienhandlung in Danzig.

Das neue Statut, das auf Verlangen vom derzeitigen Secretär unentgeltlich bezogen werden kann, gibt in §§. 2. und 3. den

Vierundvierzigster Jahrgang.

Zweck des Vereins und die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks wie folgt an:

### §. 2.

#### Zweck des Vereins.

Zweck des Vereins ist Wahrung von Ehre und Recht unter den Berufsgenossen des Musikalienhandels und Förderung derjenigen speciell musikalienhändlerischen Interessen, welche nicht schon im Organisationsverband des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler ihre Vertretung finden. Seine Hauptaufgabe findet der Verein in der Durchführung des Rechtsschutzes seiner Mitglieder auf Grund der Deutschen Reichs- und Particulargesetze sowie der internationalen Staatsverträge über literarisches Eigenthum, ferner in der Klärung und Fortbildung der literarisch-musikalischen Rechtsbegriffe und Rechtsbestimmungen, und in der corporativen Selbsthilfe bei mangelndem gesetzlichem Rechtsschutze literarisch-musikalischen Eigenthums.

### §. 3.

#### Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.

Obige Zwecke sucht der Verein zu erreichen, ohne irgendwie sich in den privaten Geschäftsbetrieb der einzelnen Mitglieder zu mischen; zur Durchführung der literarischen Rechtsbestimmungen und zur Klärung der Rechtsbegriffe macht er sein moralisches Ansehen und die Macht der Corporation geltend durch Ertheilung von Auskunft über das bestehende Recht, soweit dies möglich ist, sowie durch Versuch friedlicher Schlichtung von Streitigkeiten unter Berufsgenossen, wenn solche zu diesem Zweck ihm vorgelegt werden, durch öffentliche Verwarnung vor Nachdruckswerken, durch Veröffentlichung prinzipiell wichtiger Rechtsentscheidungen über literarisch-musikalisches Eigenthum, durch Herbeiführung prinzipieller Entscheidungen und Declarationen auf Grund der bestehenden Gesetze, ferner durch Verpflichtung der Mitglieder, gewisse statutenmäßig festgesetzte Rechtsgrundsätze einzuhalten.

Zur Förderung und zum Ausbau der Gesetzgebung über literarischen Rechtsschutz stellt sich der Verein den Regierungen zu sachverständigen Gutachten für die speciell musikalischen Interessen zur Verfügung, wirkt für Abschluß neuer sowie dem Deutschen Musikalienhandel günstigere Formulirung bereits bestehender Staatsverträge über literarisch-musikalisches Eigenthumsrecht und sucht, indem er Angehörige solcher Länder, mit denen ein wirksamer Staatsvertrag zum Schutze geistigen Eigenthums bisher nicht zu Stande gekommen ist, als außerordentliche Mitglieder zur Respectirung des deutschen Rechtsschutzes auch in ihrem Staatsgebiete verbindet, die Rechte seiner Mitglieder in jenen Ländern zu schützen.